

# **Satzungen des Sport-Schützenvereines Feldkirchen**

## **§ 1.**

Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen „Sport-Schützenverein Feldkirchen“ und hat seinen Sitz in Feldkirchen.

## **§ 2.**

Zweck des Vereines:

Der Verein hat den Zweck, das seit altersher in unserem Lande beheimatete Schützenwesen zu erhalten, das sportliche Schießen und mit ihm die sportliche Kameradschaft unter Ausschuss aller parteipolitischen und militärischen Bestrebungen zu fördern und zu pflegen, durch Veranstaltungen von schießsportlichen Wettkämpfen und Teilnahme an nationalen und internationalen schießsportlichen Wettbewerben den Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, ihr Können mit anderen Schützen im Sinne olympischer Sportauffassung zu messen und die Jugend unserer Heimat für den willens- und charakterstärkenden Schießsport zu gewinnen. Der Verein ist überparteilich und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## **§ 3.**

Der Zweck soll erreicht werden:

- a) Durch Abhaltung von Übungsschießen, größeren Fest-, Ehren- und Freischießen auf verschiedene Entfernungen und mit den verschiedenen erlaubten Waffen.
- b) Durch Erteilung von Unterricht im Schießen und im Behandeln der Schusswaffen.
- c) Durch Anregung und Unterstützung aller mit dem Vereinszwecke zusammenhängenden gemeinnützigen Bestrebungen.
- d) Durch Mitgliedsbeiträge.

## **§ 4.**

### a) Ausübende (aktive) Mitglieder:

Jeder Österreicher und andere EU-Bürger unbescholtenen Rufes kann ab dem 18. Lebensjahr als ausübendes Mitglied in den Verein aufgenommen werden.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung, welche die 'Übernahme der satzungsmäßigen Verpflichtungen für das Mitglied mit sich bringt. Das Ansuchen um Aufnahme in den Verein kann vom Schützenrat ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Das aufgenommene Mitglied erhält vom Vereinsvorstand eine Mitgliedskarte, die vom Oberschützenmeister, bzw. vom Schützenmeister und vom Kassier gefertigt wird.

b) Unterstützende Mitglieder:

Aufnahme- und Beitrittsbedingungen wie unter a).

Die unterstützenden Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines, sowie auch an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, doch haben sie bei dieser kein Stimmrecht.

c) Schüler und Jugendliche:

Schüler beiderlei Geschlechtes, die das 8. Lebensjahr vollendet haben und Jugendliche, können als Jungschützen in den Verein aufgenommen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Schützenrat, wenn die Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Eine Aufnahmegebühr ist von ihnen nicht zu entrichten. Sie bilden im Verein eine eigene Jungschützengruppe, die vom Jungschützenmeister geführt wird. Der Jungschützenmeister wird im Verein aufgestellt, wenn mindestens 5 Jungschützen angehören.

d) Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können über Antrag des Schützenrates von der Vollversammlung nur solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verein, das Schützenwesen im allgemeinen, die Gemeinde oder um den Staat in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung kann auch nach dem Tode erfolgen. Jedem Ehrenmitglied wird ein vom Oberschützenmeister und Schriftführer gefertigtes künstlerisches Diplom überreicht. Die Namen der Ehrenmitglieder werden im Schützenhause auf einer Gedenktafel nach der Reihenfolge ihrer Ehrung ersichtlich gemacht.

## § 5.

### Austritt aus dem Verein:

Der Austritt aus dem Verein erfolgt:

1. Durch die mündliche oder schriftliche Austrittserklärung beim Schützenrate, enthebt aber den Austretenden nicht von der Erfüllung der bis zum Tage des Austrittes für ihn bestehenden satzungsgemäßen Verpflichtungen. Mit dem Austritt ist der Verzicht auf bereits geleistete Beiträge verbunden.
2. Durch den Tod.
3. Durch die Ausschließung, welche vom Schützenrate dann ausgesprochen werden kann, wenn Umstände eintreten, welche die Aufnahme in den Verein verhindert hätten, oder wenn ein Mitglied sich überhaupt einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder ungeachtet wiederholter Ermahnungen oder Ordnungsstrafen den Bestimmungen dieser Satzungen und der bestehenden Schießordnung sich nicht fügt, endlich auch wegen wiederholter Störungen des guten Einvernehmens und absichtlicher Unfriedenstiftung im Vereinsleben. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht zu, gegen ihren Ausschluss schriftlich Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die Vollversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge.

## **§ 6.**

### Rechte der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben das Recht:

1. An allen Schießen und Festen des Vereines teilzunehmen und sich unter Beachtung der Schießordnung sowohl am Schießunterricht zu beteiligen, als auch Schusswaffen auf der Vereinsschießstätte einzuschießen.
2. Den Vollversammlungen des Vereines beizuwohnen.
3. Aktive und Ehrenmitglieder: das Wahlrecht für alle Wahlen.
4. Das Recht, in die Rechnungen und Verhandlungsschriften Einsicht zu nehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Beitrittsgebühr, sodann den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag, sowie den allgemeinen Beitrag zum österr. Schützenbund an die Vereinskasse zu entrichten. Unterstützende Mitglieder sind vom Beitrag zum Österr. Schützenbund befreit. Die Gründer und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages enthoben.
2. Die Satzung und die vom Schützenrates aufgestellte Schießordnung genau einzuhalten.
3. Alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereines schädigen könnte.

## **§ 8**

### Vereinsleitung:

Die Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Schützenrat (Vorstand) und die Rechnungsprüfer.

## **§ 9**

### Der Schützenrat:

Der Schützenrat besteht aus dem Oberschützenmeister, Schützenmeister (Stellvertr., Oberschm.), Kassier, Schriftführer, Schriftführerstellvertreter, Materialwart, Jungschützenmeister und Schützenbeiräten. Der Schützenrat wird von der Vollversammlung gewählt und ist ihr verantwortlich. Die Funktionen im Schützenrat sind ehrenamtlich. Die Funktionsperiode des Schützenrates beträgt 4 Jahre. Der Schützenrat entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht der Beschlussfassung durch die Vollversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere: die Einhaltung der Schießordnung, die Leitung der Schießen, die Personalangelegenheiten, die Instandhaltung der Schießstätte und der Schießgeräte, die Verwaltung und Verrechnung des Vereinsvermögens, die Verfassung der Ladschreiben für die Schießen, die Aufnahme von ausübenden und unterstützenden Mitgliedern, Jungschützen und Gründern, der Vollversammlung Vorschläge für

die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten, sowie die Berichterstattung an die Vollversammlung. Der Schützenrat wird vom Oberschützenmeister nach Bedarf schriftlich oder mündlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Personen der eingeladenen Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## § 10

Aufgaben der Mitglieder des Schützenrates:

### **Der Oberschützenmeister**

steht an der Spitze des Vereines und vertritt ihn in allen Vereinsangelegenheiten nach innen und außen. Er führt in den Schützenratsitzungen und allen übrigen Versammlungen des Vereines den Vorsitz, fertigt alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke, betreffen diese Vermögensangelegenheiten des Vereines, ist nur eine Unterschrift vom Kassier oder vom Oberschützenmeister notwendig, er übernimmt die an den Verein gelangenden Einläufe, verteilt die Arbeiten unter den Mitgliedern des Schützenrates, falls notwendig auch unter den übrigen Vereinsmitgliedern, er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Schützenrates und der Vollversammlung, überwacht die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Beachtung der Vereinssatzungen und der bestehenden Schießordnung und ist berechtigt, Mitglieder, welche die Bestimmungen der Schießordnung verletzen, zu verwarnen und im Falle wiederholter Verstöße deren Ausschluss aus dem Verein zu beantragen. Er besitzt das Recht, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen. Im Verhinderungsfall wird der Oberschützenmeister durch den Schützenmeister vertreten.

### **Der Schützenmeister**

unterstützt den Oberschützenmeister in seinen Arbeiten und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

### **Dem Schriftführer**

obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereines. Er hat bei allen Sitzungen und Versammlungen das Protokoll zu führen. Schriftstücke, die abgehen, hat er dem Oberschützenmeister zur Fertigung vorzulegen.

### **Der Kassier**

verwaltet das Vereinsvermögen, er führt sämtliche Abrechnungen der Veranstaltungen des Vereines durch, führt das Kassabuch, verfasst die Jahresrechnung und legt diese 14 Tage vor der Vollversammlung den Rechnungsprüfern zur Übelprüfung vor. Er leistet über Weisung des Oberschützenmeisters vom Verein zu entrichtende Zahlungen.

### **Der Jungschützenmeister**

führt die Jungschützengruppe des Vereines. Er hält mit ihr Schießunterricht, Waffenkundevorträge und besondere Übungsschießen ab.

**Der Materialwart**

verwaltet das Sachvermögen des Vereins, sorgt für dessen ordentlichen Zustand und die erforderlichen Ergänzungen. Ihm kommt die Aufsicht über die Zieler zu.

**Der Schießwart**

leitet die Schießausbildung im Verein, er bereitet die Schießen vor, wertet bei Wettkämpfen und Preisschießen die Scheiben aus und erstellt die Siegerliste.

**Die Schützenbeiräte**

wirken im Schützenrate beratend mit.

Sämtliche Mitglieder des Schützenrates haben Stimmrecht, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 11.**

Die Vollversammlung:

Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt. Die außerordentliche Vollversammlung ist

1. Auf Beschluss des Schützenrates
2. Auf Beschluss der ordentlichen Vollversammlung
3. Auf schriftlichen Antrag von mind. einem Zehntel der Mitglieder
4. Auf Verlangen der Rechnungsprüfer
5. Auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

4 Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben. Die Einberufung einer Vollversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen schriftlich vor dem Termin und beinhaltet die Tagesordnung. Anträge zur Vollversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin schriftlich einzureichen. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters.

Der Vollversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- 1) Tätigkeitsbereich
- 2) Kassabericht, Prüfling und Genehmigung der Rechnung, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 3) Wahl des Schützenrates bzw. Ergänzungswahlen
- 4) Bestimmung der Rechnungsprüfer
- 5) Änderung der Satzungen
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Beschlussfassung über wichtige Vermögens- und Rechtsfragen
- 8) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und Ihrer Berufungen gegen die Verhängung von Sperren oder Startverboten
- 9) Festsetzung des Jahresschießprogrammes und anderer Veranstaltungen des Vereines
- 10) Antrag auf Entlastung des Vorstandes

Über die Beschlüsse in der Vollversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu führen und der nächsten Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12.**

Das Vereinsvermögen:

Es wird gebildet aus:

- 1) dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum des Vereines,
- 2) den Beitrittsgeldern und Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie den Beiträgen der Gründer,
- 3) den Strafgeldern wegen Übertretung der Schießordnung,
- 4) sonstigen Einnahmen.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens ist Sache des Schützenrates, welcher für dessen Wahrung verantwortlich ist. Das Barvermögen des Vereines darf nur zu Vereinszwecken verwendet werden. In besonderen Fällen ist der Schützenrat ermächtigt, auch zu einem Fest- oder Preisschießen über einen Teil des Vermögens zu verfügen.

## **§ 13.**

Über alle Eingänge und Ausgaben des Vereines sind genau Aufzeichnungen zu führen und am Ende des Jahres Rechnung zu legen, welche von den in der ordentlichen Vollversammlung bestimmten Rechnungsprüfern zu prüfen ist. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Arbeit der Vollversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden alle 4 Jahre bestimmt.

## **§ 14.**

Verfahren bei Streitigkeiten und Beschwerden:

Streitigkeiten der Schützen am Schießplatz werden durch den Oberschützenmeister oder dessen Stellvertreter entschieden. Berufungen gegen die Entscheidungen von Streitigkeiten durch den Oberschützenmeister und das Schützenkomitee, sowie Streitigkeiten über die satzungsmäßigen Rechte einzelner Mitglieder werden endgültig durch den Spruch eines Schiedsgerichtes entschieden, in welches beide Teile 2 Mitglieder zu wählen haben. Die 4 gewählten Vertreter einigen sich über die Wahl eines Obmannes. Im Falle der Nichteinigung entscheidet das Los. Die Sorge für die Vollstreckung des Schiedsspruches obliegt dem Schützenrat.

## **§ 15.**

Die Auflösung des Vereines:

Der Verein löst sich auf, wenn dessen Auflösung von der Vollversammlung u. zw. von 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen wird. Der Antrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung der Vollversammlung rechtzeitig verlaublich worden sein. Der Sach- und Realbesitz des Vereines ist dem Kärntner Landesschützenverband, falls ein solcher besteht, ansonsten der Gemeinde Feldkirchen mit der Bestimmung zu übergeben, daß derselbe, falls es zu einer Neugründung des Sport-Schützenvereines Feldkirchen kommt, ungeschmälert diesem Verein zu vollem Gebrauch und zur Pflege des Schießwesens zu überlassen ist. Sollte dies nicht möglich sein, kommt alles dem Kärntner Landesschützenverband zu Gute. Das vorhandene Vermögen ist insoweit unter den Mitgliedern aufzuteilen, als dies den Wert Ihrer Einlagen entspricht. Der Rest geht an den Kärntner Landesschützenverband.

## **§ 16.**

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch den Beitritt zum Schützenverein Feldkirchen dessen Satzungen Folge zu leisten und die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu unterstützen.

Feldkirchen, im Oktober 2017